

Antrag

der Abg. Jonas Weber u. a. SPD

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Neuregelung der Nutztierhaltungs-Haltungsverordnung und die Folgen für Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. zu welchen der im Bundesrat am 3. Juli 2020 beschlossenen Änderungen der Nutztierhaltungsverordnung im Bereich der Schweinehaltung die Landesregierung keine einheitliche Auffassung vertritt, wie von ihr im Bundesrat abgestimmt wurde und welche Änderungen und Neuregelungen insbesondere das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz ablehnt;
2. welche Alternativen bei den festgelegten Haltungsbedingungen und Übergangsfristen das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz für sinnvoller gehalten hätte und aus welchen Gründen;
3. wie viele Betriebe im Land (mit welcher Zahl von gehaltenen Mastschweinen, Zuchtsauen und jährlich produzierten Ferkeln) von diesen Änderungen betroffen sind;
4. wie die Landesregierung auf diese Neuregelung im Bereich der Förderpolitik reagieren will, insbesondere, inwieweit Mittel aus dem Gemeinschaftsprogramm Agrar- und Küstenschutz (GAK) sowie dem Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT) für Um- und Neubauten von Ställen bereitgestellt werden sollen;
5. in welchem Umfang in den vergangenen drei Jahren (seit 2017) Fördermittel für Neu- und Umbauten von Schweineställen ausgereicht wurden und inwieweit dabei eine Haltungsform gefördert wurde, die über das bisherige gesetzliche Mindestmaß der Nutztierhaltungsverordnung hinausging (beispielsweise biologische Haltung, Ställe mit Außenbereich, größere Abferkelbuchten ohne Kastenstand, etc.);

6. wie sie die Änderung im Bereich der Kälberhaltung (Anforderungen an den Boden) bewertet und wie sie dazu beiträgt, dass diese Änderung von den Betrieben auch umgesetzt werden kann;
7. wie sie die Änderungen im Bereich der baulichen Anforderungen bei der Haltung von Legehennen in Mobilställen mit Freilandhaltung bewertet und wie verbreitet diese Haltungsform im Land ist.

05.08.2020

Weber, Gall, Nelius, Fink, Rolland SPD

Begründung

Am 3. Juli 2020 wurde im Bundesrat die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung insbesondere für den Bereich der Schweinehaltung geändert, dabei wurde die Fassung des Bundestags noch tierschutzorientierter ausgestaltet.

So dürfen Sauen im Deckzentrum nun nach einer Übergangsfrist von acht Jahren nicht mehr im sogenannten Kastenstand gehalten werden, sondern nur noch in der Gruppe. Eine Fixierung ist dann nur noch lediglich kurzzeitig möglich – zum Beispiel für die künstliche Besamung oder ärztliche Untersuchungen.

Schon vor Ablauf dieser Frist müssen die Sauen Platz genug haben, um im Liegen im Kastenstand ihre Gliedmaßen ausstrecken zu können, ohne an die Wand oder Nachbartiere zu stoßen. Auch die Anforderungen an die Ausgestaltung der Abferkelbuchten wurden geändert, diese müssen dann größer sein.

Die Landesregierung Baden-Württemberg hat und hatte hierzu keine einheitliche Position, weshalb sich das Land im Bundesrat auch enthalten hatte. Es stellen sich daher nun Fragen nach den Konsequenzen der Änderungen für Betriebe und für die Förder- und Kontrollpraxis des Landes.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 27. August 2020 Nr. Z(34)-0141.5/573F nimmt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *zu welchen der im Bundesrat am 3. Juli 2020 beschlossenen Änderungen der Nutztierhaltungsverordnung im Bereich der Schweinehaltung die Landesregierung keine einheitliche Auffassung vertritt, wie von ihr im Bundesrat abgestimmt wurde und welche Änderungen und Neuregelungen insbesondere das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz ablehnt;*

2. welche Alternativen bei den festgelegten Haltungsbedingungen und Übergangsfristen das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz für sinnvoller gehalten hätte und aus welchen Gründen;

Zu 1. und 2.:

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hatte sich im Vorfeld der Beratungen im Bundesrat intensiv in die Bund-Länder-Abstimmungen auf Fachebene sowie auf Ebene der Abteilungsleitungen und der Agrarministerkonferenz eingebracht. Die dabei erzielten Ergebnisse sind der vom Bund eingebrachten Vorlage, BR-Drs. 587/19, zu entnehmen. Die dort enthaltenen Änderungen hat das Ministerium im Verfahren unterstützt. Im Rahmen der Endabstimmung im Bundesrat entscheidend waren inhaltlich insbesondere folgende Punkte im Bereich Sauenhaltung:

- Länge der Übergangsfristen für die Umstellung auf Gruppenhaltung im Deckzentrum

Investitionen in Stallgebäude und deren Ausstattung sind aus betriebswirtschaftlicher Sicht in der Regel auf eine Nutzungs- und damit Abschreibungsdauer von 20 Jahren angelegt. Betriebe, die erst in jüngster Vergangenheit in neue Ställe auf Grundlage der geltenden rechtlichen Bestimmungen investiert haben, werden bei relativ kurzen Übergangsfristen durch dann erneut anstehende Anpassungen und die damit verbundenen Investitionen vor enorme wirtschaftliche Herausforderungen gestellt. Dies kann Betriebe verstärkt zur Aufgabe der Sauenhaltung drängen und so den Strukturwandel beschleunigen, was nicht im Interesse einer regionalen Erzeugung sein kann. Gemäß BR-Beschluss werden für das Deckzentrum bestimmte neue Anforderungen an die Ausgestaltung der Kastenstände ohne Übergangsfrist gestellt. Für die Umstellung auf Gruppenhaltung besteht nach 3 Jahren eine Vorlagepflicht für ein Betriebs- und Umbaukonzept, nach 5 Jahren eine Nachweispflicht über einen gestellten Bauantrag (sofern notwendig), nach 8 Jahren muss die Umsetzung erfolgt sein, Härtefallregelung im Einzelfall +2 Jahre, vgl. § 45, Abs. 11 a (neu).

- Platzanforderungen bei der Sauenhaltung unmittelbar nach dem Absetzen der Ferkel

Die Anforderung, für Sauen nach dem Absetzen der Ferkel bis zum Besamen eine uneingeschränkt nutzbare Fläche von 5 m² in Form einer Gruppenhaltung bereitzustellen (§ 30 Abs. 2 a [neu]), wurde sehr kurzfristig vor der abschließenden Beratung eingebracht. Diese Anforderung erscheint aus fachlicher Sicht zu hoch, sie geht deutlich über bisher geltenden Flächenvorgaben, selbst für die Sauenhaltung in der ökologischen Schweinehaltung, und die bisherigen Fördervoraussetzungen für eine besonders tiergerechte Sauenhaltung hinaus. Die Konsequenzen für die Umsetzung in den Betrieben bleiben abzuwarten. Da die Flächenvorgabe von mindestens 5 m²/Tier lediglich für die Zeit bis zur Besamung gilt, ab der Besamung aber die Vorgaben für die Gruppenhaltung tragender Sauen (2,05 bis 2,5 m²/Tier, abhängig von der Gruppengröße, § 30 Abs. 2), besteht die Gefahr, dass die Regelung die Einrichtung besonders tiergerechter Lösungen für die gesamte Zeit der Gruppenhaltung, also direkt ab dem Absetzen der Ferkel, behindert. Die Umsetzung wird voraussichtlich in der überwiegenden Zahl der Betriebe nur in Form einer sogenannten Arena (besonderer Haltungsbereich zur Gruppierung der Sauen für die wenigen Tage vom Absetzen bis zur Besamung) erfolgen können. Damit wird die Flexibilität der Betriebe bezüglich möglicher Lösungen eingeschränkt und ggf. eine Chance für besonders tiergerechte Systeme in der Sauenhaltung im Deckzentrum ab der Besamung vertan.

Das Abstimmverhalten der Landesregierung ist einsehbar unter folgendem Link:

https://stm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-stm/intern/dateien/lv_berlin/Abstimmungsverhalten_Bundesrat/Abstimmungsverhalten_BW_992_0307_2020.pdf

(TOP 76 auf Seite 17).

3. *wie viele Betriebe im Land (mit welcher Zahl von gehaltenen Mastschweinen, Zuchtsauen und jährlich produzierten Ferkeln) von diesen Änderungen betroffen sind;*

Zu 3.:

Letztlich sind von den Änderungen alle Schweinehaltungen betroffen, der Schwerpunkt der Neuregelungen liegt im Bereich der Sauenhaltung. Bestimmte Änderungen sind ggf. auch für die Öko-Produktion relevant. Die Betriebsdaten können der *Anlage* entnommen werden.

Mit den Änderungen der Allgemeinen Anforderungen an das Halten von Schweinen werden für alle Bereiche der Schweinehaltung erweiterte Vorgaben gemacht.

So werden z. B. die Anforderungen an das Beschäftigungsmaterial erweitert und festgelegt, dass in einem abgegrenzten Liegebereich eine Beleuchtungsstärke von mindestens 40 Lux erreicht werden muss. Weitere Änderungen betreffen die Fütterungstechnik und die Qualität der Stallluft. Zusätzlich wird vorgegeben, dass Aggressionen in der Gruppe oder Auseinandersetzungen zwischen Absatzferkeln durch geeignete Maßnahmen auf ein Mindestmaß zu begrenzen sind.

Durch die erheblichen Änderungen im Bereich der Sauenhaltung ist davon auszugehen, dass in nahezu allen Sauen haltenden Betrieben umfassende, auch bauliche, Anpassungen in den Bereichen Abferkelstall und Deckzentrum notwendig werden.

4. *wie die Landesregierung auf diese Neuregelung im Bereich der Förderpolitik reagieren will, insbesondere, inwieweit Mittel aus dem Gemeinschaftsprogramm Agrar- und Küstenschutz (GAK) sowie dem Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT) für Um- und Neubauten von Ställen bereitgestellt werden sollen;*

Zu 4.:

Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) ist ein Instrument der gemeinsamen Finanzierung von Förderprogrammen aus Bundes- und Landesmitteln nach den bundeseinheitlichen Fördervorgaben des GAK Rahmenplans. Zahlreiche Landesprogramme werden darüber hinaus mit EU-Mitteln im Rahmen des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014 bis 2020 (MEPL III) kofinanziert.

Das in der Antwort zu Frage 5 näher ausgeführte Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) zur Unterstützung von Investitionen in u. a. besonders tiergerechte Stallbauten wird über GAK- und EU-Mittel finanziert. Es soll in dieser Form auch zukünftig fortgeführt werden.

Die Bundesregierung hat im Rahmen des im Juni 2020 beschlossenen Konjunkturpakets einen Finanzbetrag von 300 Mio. Euro vorgesehen, der insbesondere für den notwendigen Umbau in der Zuchtsauenhaltung voraussichtlich über ein Bundesprogramm außerhalb der GAK verausgabt werden soll. Näheres hierzu ist noch nicht festgelegt. Sobald die Eckpunkte des Bundesprogramms feststehen, können ggf. notwendige Anpassungen der Förderpolitik des Landes im AFP geprüft werden.

Beim Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT) werden die Kosten für Tierschutz- bzw. Tierwohlmaßnahmen, die über gesetzliche Standards hinausgehen, für den laufenden Betrieb abgegolten, um die Einführung solcher Haltungsverfahren zu fördern. Mit den Änderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung wurden jetzt höhere Standards im Tierschutz rechtlich verankert, die im Bereich der bislang über FAKT geförderten besonders tiergerechten Mastschweinehaltung (Maßnahmen G2.1 und G2.2) jedoch noch unterhalb der dort einzuhaltenden derzeitigen Auflagen liegen und damit weiterhin in die FAKT-Ausgleichzahlung einfließen können. In der laufenden EU-Förderperiode sollen die G2-Maßnahmen den Betrieben mit Mastschweinehaltung weiterhin angeboten werden.

5. in welchem Umfang in den vergangenen drei Jahren (seit 2017) Fördermittel für Neu- und Umbauten von Schweineställen ausgereicht wurden und inwieweit dabei eine Haltungsform gefördert wurde, die über das bisherige gesetzliche Mindestmaß der Nutztierhaltungsverordnung hinausging (beispielsweise biologische Haltung, Ställe mit Außenbereich, größere Abferkelbuchten ohne Kastenstand, etc.);

Zu 5.:

In der nachstehenden Tabelle sind die im Zeitraum 2017 bis Juli 2020 bewilligten bzw. für eine Förderung ausgewählten Vorhaben im Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) mit dem Investitionsschwerpunkt „Stallbau Schweinehaltung“ dargestellt. Die Förderung erfolgt nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur einzelbetrieblichen Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen. Stallbauvorhaben, die im AFP gefördert werden sollen, müssen bei allen Tierarten mindestens die Basisanforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung nach Anlage 1 der o. g. Verwaltungsvorschrift erfüllen. Diese liegen über den Anforderungen der Tierschutznutztierhaltungsverordnung, beispielsweise muss in der Mastschweinehaltung das Platzangebot je Tier um 20 % gegenüber der Mindestanforderung erhöht sein. Bei der Basisförderung liegt der Fördersatz bei 20 % der zuwendungsfähigen Kosten. Bei den Premiumanforderungen müssen gegenüber dem Basisstandard weitergehende Anforderungen an das Haltungssystem erfüllt werden, am Beispiel der Mastschweinehaltung z. B. ein erhöhtes Platzangebot in strukturierten Buchten mit Liege-, Aktivitäts- und Kotbereich. Bei der Zuchtsauenhaltung liegt bspw. die Mindestfläche in der Abferkelbucht bei 6 m². Vielfach handelt es sich hierbei um Außenklimaställe, oftmals mit Auslauf. Bei der Premiumförderung liegt der Fördersatz bei 40 % der zuwendungsfähigen Kosten. Die Basis- und Premiumanforderungen des AFP bauen auf den bundeseinheitlichen Vorgaben des GAK Rahmenplans auf, liegen bei der Schweinehaltung beim AFP in Baden-Württemberg jedoch teils über dem GAK-Rahmenplan.

Eine Anpassung der Anforderungen im AFP bei der Zuchtsauenhaltung an eine besonders tiergerechte Haltung an die zukünftig geltenden Mindestanforderungen wird notwendig.

Als Besonderheit kann bei AFP Fördervorhaben, die im Rahmen einer Operationellen Gruppe der Europäischen Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ (EIP-AGRI) erstellt werden, im AFP ein Zuschlag von 20 % auf die reguläre Förderung für Teile der Investitionssumme gewährt werden. In der Operationellen Gruppe „Verbesserung des Tier- und Umweltschutzes in der Schweinehaltung durch baulich innovative Lösungen mit dem Ziel der Praxisverbreitung“ wurden im Zeitraum 2017 bis 2020 insgesamt 32 Stallbauvorhaben von teilnehmenden Betrieben mit entsprechenden Zuschlägen im Rahmen des AFP bewilligt. Ausführliche Informationen zu den Zielen, Vorhaben und innovativen Ansätzen sind auf der Homepage der EIP-Gruppe veröffentlicht <https://eip-schwein.de/>. Ziel der wissenschaftlich begleiteten Stallbauvorhaben ist es, innovative praxistaugliche Lösungen für die sich teils widersprechenden Zielsetzungen von einem Mehr an Tierwohl, das in der Regel mit erhöhtem Platzangebot einhergeht, und verbessertem Umweltschutz, insbesondere hinsichtlich der auftretenden Emissionen, zu entwickeln.

Tabelle: Agrarinvestitionsförderung (AFP) 2017 bis 7/2020 – bewilligte bzw. zur Bewilligung ausgewählte Vorhaben mit dem Investitionsschwerpunkt „Stallbau Schweinehaltung“

AFP Investitions-schwerpunkt	Förderung	Anzahl	Gesamtausgaben in Euro	Förderf. Ausgaben in Euro	Zuschuss in Euro
Mastschweine-stall	Basis	1	633.502	531.950	111.504
	Premium	29	23.215.216	17.176.782	6.855.109
	Premium + EIP	18	26.185.545	19.763.068	10.715.359
	Gesamt	48	50.034.263	37.471.800	17.681.972
Aufzuchtferkelstall	Basis	1	172.900	143.872	31.174
	Premium	11	6.436.243	4.987.978	1.992.056
	Premium + EIP	6	9.783.684	7.071.878	3.986.351
	Gesamt	18	16.392.827	12.203.728	6.009.581
Zuchtsauenstall	Basis	0	0	0	0
	Premium	5	4.530.414	3.144.636	1.214.137
	Premium + EIP	8	10.502.912	8.026.930	4.424.063
	Gesamt	13	15.033.326	11.171.566	5.638.200
Schweinehaltung gesamt	Basis	2	806.402	675.822	142.678
	Premium	45	34.181.873	25.309.396	10.061.302
	Premium + EIP	32	46.472.141	34.861.876	19.125.773
	Gesamt	79	81.460.416	60.847.094	29.329.753

Der Übersicht in der Tabelle ist zu entnehmen, dass im Betrachtungszeitraum in der Schweinehaltung bis auf zwei Projekte ausschließlich Ställe nach Premiumstandard gefördert wurden, davon ein erheblicher Teil im Rahmen der Operationellen Gruppe des EIP Projektes.

Unter den in der Tabelle aufgeführten 79 Förderfällen wurden 14 Vorhaben in Ökobetrieben nach Premiumstandard und teils mit EIP-Zuschlag bewilligt. Bei Gesamtausgaben von 13,1 Mio. Euro und förderfähigen Ausgaben von 9,0 Mio. Euro wurden hierfür 4,5 Mio. Euro Fördermittel gewährt. Der Anteil der Investitionszuschüsse in der Schweinehaltung, welcher an Ökobetriebe geflossen ist, beträgt 15 %.

6. wie sie die Änderung im Bereich der Kälberhaltung (Anforderungen an den Boden) bewertet und wie sie dazu beiträgt, dass diese Änderung von den Betrieben auch umgesetzt werden kann;

Zu 6.:

Die Änderung im Bereich der Kälberhaltung betrifft gemäß BR-Beschluss § 5 Satz 1 Nr. 1, zweiter Halbsatz, der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung. Die Änderungen sind den Ausführungen zu den Ziffern 6 und 7 in verstärkter Schrift hervorgehoben:

„§ 5 Allgemeine Anforderungen an das Halten von Kälbern

Kälber dürfen, unbeschadet der Anforderungen des § 3, nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften sowie der §§ 6 bis 10 gehalten werden:

1. Kälber dürfen nicht mehr als unvermeidbar mit Harn oder Kot in Berührung kommen; ihnen muss im Stall ein trockener **und weich oder elastisch verformbarer** Liegebereich zur Verfügung stehen.
2. Maulkörbe dürfen nicht verwendet werden.
3. Kälber dürfen nicht angebunden oder sonst festgelegt werden.“

Weiterhin soll hierzu gemäß BR-Beschluss in § 45 der VO eine Übergangsfrist von drei Jahren ab Inkrafttreten der geänderten Verordnung gewährt werden. Diese kann ggf. in begründeten Fällen auf Antrag um weitere drei Jahre verlängert werden (Härtefallklausel).

Begründungen der Änderung gemäß BR-Drs. 302/20(B):

Zur Anforderung in § 5:

„Die Änderung dient der Klarstellung der Anforderung nach § 6 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe d, nach der der Liegebereich so beschaffen sein muss, dass er die Erfordernisse für das Liegen erfüllt, sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2008/119/EG über die Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern, nach der die Liegefläche „bequem“ sein muss. Der Begriff „bequem“ ist auslegungsbedürftig. Auch sind von Kälbern gut angenommene Gummibodenbeläge nicht eindeutig als „weich“ zu bezeichnen. Um den Bedürfnissen von Kälbern an die Beschaffenheit der Liegefläche nachzukommen, soll die hierfür erforderliche physikalische Eigenschaft des Bodenbelags konkreter genannt werden. Die Bodenoberfläche muss weich oder elastisch verformbar sein, das heißt entsprechend dem Körpergewicht des Tieres nachgeben. Dies ist z. B. durch entsprechend nachgiebige, elastische Gummibodenbeläge oder unter Berücksichtigung der Funktionsweise des Entmistungsverfahrens durch eine weiche Einstreu möglich.“

Zur Übergangsfrist:

„Zur Nachrüstung der derzeit weit verbreiteten Spaltenböden z. B. mit geschlitzten Gummibodenbelägen, ist den Tierhaltern ein Zeitraum von bis zu drei Jahren zur Umsetzung einzuräumen. Die Härtefallklausel kann erforderlich sein für Stalungen, in denen ein Nachrüsten vorhandener Böden nicht möglich ist und umfangreiche bauliche Maßnahmen erforderlich sind.“

Die Übergangsfrist ist aus formalrechtlichen Gründen notwendig, gleichzeitig dient sie im Sinne der Frage dem Zweck, den Betrieben die notwendige Zeit für die Umsetzung zu gewähren. Aus der oben zitierten Begründung ist zu entnehmen, dass insbesondere Haltungsverfahren mit Spaltenböden im Blickpunkt der Änderung standen. Derartige Spaltenböden werden überwiegend in der spezialisierten Kälbermast eingesetzt, die in dieser Form in Baden-Württemberg keine Bedeutung hat. In der normalen Kälberaufzucht sind die geforderten Liegeflächen weit verbreitet bzw. die Anpassungen an die neuen Vorgaben überwiegend gut umzusetzen.

7. wie sie die Änderungen im Bereich der baulichen Anforderungen bei der Haltung von Legehennen in Mobilställen mit Freilandhaltung bewertet und wie verbreitet diese Haltungsform im Land ist.

Zu 7.:

Die Änderung im Bereich der baulichen Anforderungen bei der Haltung von Legehennen in Mobilställen mit Freilandhaltung betrifft § 13 a Abs. 1 der Tierchutz-Nutztierhaltungsverordnung. Gemäß BR-Beschluss soll die in Satz 1 Nr. 2 geforderte Mindesthöhe von zwei Metern für Einrichtungen zum Halten von Legehennen *nicht gelten* „für mobile Haltungseinrichtungen, die regelmäßig zur Nutzung mehrerer Auslaufflächen versetzt werden, wenn

1. die Haltungseinrichtung so zugänglich ist, dass die Kontrolle, Behandlung und Versorgung jedes Tieres uneingeschränkt möglich ist und
2. jedes Tier über ausreichende Möglichkeiten zum erhöhten Sitzen, Flattern und Aufbaumen verfügt und
3. den Tieren ein Auslauf im Freien zur Verfügung steht.“

Mobilställe für Legehennen sind auch in Baden-Württemberg weit verbreitet. Bei der Agrarministerkonferenz am 12. April 2019 in Landau/Pfalz hatten sich die Ministerinnen, Minister und Senatoren der Agrarressorts für eine Anpassung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung im Hinblick auf die Haltung von Legehennen in Mobilställen mit Freilandhaltung ausgesprochen. Die Änderung wird im Ergebnis grundsätzlich begrüßt.

In Vertretung

Gurr-Hirsch
Staatssekretärin

Anlage:**Entwicklung der Schweinehaltung in BW gemäß Agrarstrukturerhebung:**

Schweinehaltende Betriebe und Schweinebestände in Baden-Württemberg seit 2007

Schweinehalter und -bestände in Baden-Württemberg seit 2007

Tierhalter ----- Tierbestand	Merkmal	Schweinehalter und -bestände in allen landwirtschaftlichen Betrieben ¹⁾				Schweinehalter und -bestände (ab 10 Zuchtsauen oder 50 anderen Schweinen) ³⁾	
		2007	2010	2013	2016	3. Mai 2016	3. Mai 2020
Schweine	Betriebe	11.713	8.694	6.500	5.250	2.400	
Schweine	Tiere	2.231.943	2.132.799	1.951.000	1.875.626	1.796.500	1.620.200
darunter Zuchtsauen	Betriebe	3.823	2.865	2.000	1.552	1.100	900
darunter Zuchtsauen	Tiere	271.494	231.894	177.800	172.248	162.100	140.400
dar. andere Schweine ²⁾	Betriebe	11.293	8.009	6.100	4.871	2.300	
dar. andere Schweine ²⁾	Tiere	1.235.851	1.085.335	1.011.100	951.774	966.900	

¹⁾ Ergebnisse der Agrarstrukturerhebung/Landwirtschaftszählung 2007 in den ab 2010 gültigen Erfassungsgrenzen (nachträglich angepasst – soweit möglich).

²⁾ Andere Schweine: Mastschweine, Eber und Jungschweine (ohne Ferkel)

³⁾ Ergebnisse der repräsentativen Schweinebestandserhebung zum jeweiligen Stichtag.

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Hinweis: Die Tabelle wurde für die Darstellung der aktuellen um die Angaben der halbjährlichen repräsentativen Schweinebestandserhebung ergänzt. Diese sind auf volle Hundert gerundet. Die Angaben sind insofern nicht vollständig vergleichbar, als nur ein Teil der Schweinehalter in diese Erhebung einbezogen wird (Schweinehalter mit mindestens 10 Zuchtsauen oder 50 sonstigen Schweinen). Der methodische Unterschied ist an den beiden Zahlen für das Jahr 2016 erkennbar: Die repräsentative Schweinebestandserhebung umfasst etwa 2.850 Betriebe mit rund 79.000 Schweinen weniger. Die Schweinebestandserhebung ist gleichwohl dazu geeignet, den weiteren Verlauf der strukturellen Entwicklung aufzuzeigen.

Struktur der Schweinehaltung Stand 2016:

Tabelle 1: Zuchtsauenhalter und Zuchtsauenbestände in Baden-Württemberg (März 2016)

Insgesamt		Davon Halter mit ... bis ... Zuchtsauen							
		1 bis 9		10 bis 49		50 bis 99		100 und mehr	
Halter	Tiere	Halter	Tiere	Halter	Tiere	Halter	Tiere	Halter	Tiere
1.552	172.248	448	1.629	287	7.148	197	14.493	620	148.978

Quelle: Statistische Berichte Baden-Württemberg, Viehbestände in den Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs 2016 nach Bestandsgrößenklassen, vom 19. Mai 2017

Tabelle 2: Halter anderer Schweine und Bestände an anderen Schweinen*) in Baden-Württemberg (März 2016)

Insgesamt		Davon Halter mit ... bis ... anderen Schweinen					
		1 bis 49		50 bis 99		100 bis 399	
Halter	Tiere	Halter	Tiere	Halter	Tiere	Halter	Tiere
4.871	951.774	2.970	28.302	370	25.561	619	133.696

Davon Halter mit ... bis ... anderen Schweinen					
400 bis 999		1.000 bis 1.999		2.000 und mehr	
Halter	Tiere	Halter	Tiere	Halter	Tiere
673	435.535	223	290.832	16	37.848

*) Mastschweine, Eber und Jungschweine (ohne Ferkel)

Quelle: Statistische Berichte Baden-Württemberg, Viehbestände in den Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs 2016 nach Bestandsgrößenklassen, vom 19. Mai 2017